

# **Satzungen der Oldtimer Vereinigung internationaler Pässefahrer**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen **Oldtimer Vereinigung internationaler Pässefahrer** und hat den Sitz in Klosterneuburg

## **§ 2 Zweck des Vereines**

Der Verein, der unpolitisch, gemeinnützig und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) die Veranstaltung von öffentlichen Ausfahrten zur Darstellung der Fahrzeugveteranen (des rollenden Museums) speziell im Raum der Alpen und auf deren Passstraßen
- b) die Propagierung der Verdienste Österreichs in der Entwicklung des Kraftfahrzeugwesens
- c) die Pflege internationaler Kontakte auf dem Gebiete des historischen Kraftfahrzeugwesens.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks**

- 1) materielle Mittel:
  - a) durch Mitgliedsbeiträge
  - b) durch freiwillige Spenden, Sammlungen und Subventionen
  - c) durch das Reinerträgnis der Veranstaltungen des Vereines;
- 2) ideelle Mittel:
  - a) gesellige Zusammenkünfte
  - b) gemeinsame Ausfahrten
  - c) Herausgabe eines Mitteilungsblattes

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern und zwar:

- 1) Ordentliche Mitglieder der Oldtimer Vereinigung internationaler Pässefahrer können alle Personen werden, die ein Veteranenfahrzeug im Sinne der Richtlinien des ÖMVV besitzen;
- 2) fördernde Mitglieder können Personen oder Personengruppen werden, die den Verein unterstützen;
- 3) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und Empfehlung von drei ordentlichen Mitgliedern beantragt.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit; bei der Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist er nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

- 2) Jedes Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber der Oldtimer Vereinigung internationaler Pässefahrer nachgekommen ist, ist berechtigt, die Einrichtungen der Oldtimer Vereinigung internationaler Pässefahrer satzungsgemäß in Anspruch zu nehmen und seine satzungsgemäßen Rechte auszuüben. Insbesondere hat jedes ordentliche Mitglied Sitz und Stimme in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen der Oldtimer Vereinigung internationaler Pässefahrer nach jeder Richtung hin zu wahren, die Clubkameradschaft zu pflegen, die Satzungen, die sonstigen Clubvorschriften und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Ableben;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Streichung.
- 2) Der Austritt wird sofort rechtswirksam, wenn die Abmeldung schriftlich beim Verein einlangt und das ausscheidende Mitglied mit keiner Verpflichtung dem Verein im Rückstand ist.
- 3) Die Streichung kann vorgenommen werden, wenn die fälligen Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurden, wegen gröblicher Verletzung der Satzungen oder sonstigen Vereinsvorschriften, der Vereinsinteressen oder des Vereinsansehens.
- 4) Wenn ein Mitglied während eines Zeitraumes von zwei Jahren an keiner fahrenden Veranstaltung des Vereins teilgenommen hat, ist der Vorstand ermächtigt, über das Erlöschen der Mitgliedschaft zu entscheiden. Diese Regelung gilt nicht für fördernde oder Ehrenmitglieder. Es gelangt das Clubjahr zur Anrechnung. Der Vorstand berichtet der Hauptversammlung über die laufende Entwicklung.
- 5) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft aus welchem Grund auch immer, besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung von Beiträgen und Vereinsgebühren oder auf Teile des Vereinsvermögens.

## **§ 8 Verwaltung des Vereins**

Die Verwaltung des Vereins besorgen:

- 1) die Hauptversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) das Schiedsgericht.

## **§ 9 Die Hauptversammlung**

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung der Oldtimer Vereinigung internationaler Pässefahrer findet alljährlich im Juni statt. Das Clubjahr ist ident mit dem Kalenderjahr.  
Die Einberufung geschieht auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten. Zeitpunkt und Tagungsort der Hauptversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Abhaltung durch eine Aussendung an die Mitglieder bekanntzugeben.  
Bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung können die stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einen Wahlvorschlag für die laut den Satzungen anlässlich der Hauptversammlung jeden dritten Jahres nötige Neuwahl des Vorstandes beim Schriftführer einbringen.  
Jedes stimmberechtigte Mitglied kann im Zuge der Hauptversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes persönlich von seinem Stimmrecht Gebrauch machen.  
Andersgeartete Anträge für die Hauptversammlung (z.B. Satzungsänderungen) sind bis spätestens zwei Wochen vor derselben beim Schriftführer einzubringen.
- 2) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a) die Genehmigung des vom Vorstand erstatteten Tätigkeitsberichtes, ferner für die Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Gebarung und den Jahresabschluss sowie für die Entlastung der Finanzverwaltung

- b) die Wahl des Vorstandes
  - c) die Wahl der Rechnungsprüfer
  - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für das folgende Jahr
  - e) die allfällige Änderung der Satzungen
  - f) die Beschlussfassung über rechtzeitig vor der Hauptversammlung dem Vorstand überreichte Anträge
  - g) die Beschlussfassung über die Antragstellung an eine außerordentliche Hauptversammlung auf Auflösung des Vereins.
- 3) In der Hauptversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Eine Stimmendelegation an andere Mitglieder ist nicht möglich. Stimmberechtigt ist ein Mitglied nur, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag für das abgelaufene Jahr ordnungsgemäß bezahlt hat.
- 4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird sie eine halbe Stunde später abgehalten und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 5) Mit dem Vorsitz und der Verhandlungsleitung ist der Präsident betraut. Bei der Wahl des Vorstandes obliegt es dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied, den Vorsitz zu übernehmen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied, das an der Versammlung teilgenommen hat, zu fertigen.
- 6) Wahlen und sonstige Abstimmungen sind offen – nur auf Beschluss der Hauptversammlung mit Stimmzettel – durchzuführen. Die Wahl des Vorstandes hat jedoch auf alle Fälle geheim zu erfolgen.  
Der Wahlmodus lautet wie folgt.  
Es wird nur der Wahlvorschlag wirksam, der im ersten Wahlvorgang mehr als 50% der Stimmen bekommt. Wird dies nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Wahlvorschlägen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.  
Sollten unter den stimmenstärksten Wahlvorschlägen mehrere mit gleicher Stimmenanzahl sein, so sind diese in die Wahl mit einzubeziehen. Bei dieser Stichwahl sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt.
- 7) Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Präsidenten mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit einberufen werden.  
Eine Einberufung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung dies beim Vorstand beantragt. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) sowie den etwaigen anderen Funktionären.

Die Funktionsdauer des Vorstandes erstreckt sich bis zur Neuwahl in der Hauptversammlung auf drei Jahre.

## **§ 11 Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Verwaltung des Vermögens
- b) die Entscheidung über die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern
- c) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
- d) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, bzw. die vom Vorstand nicht ausdrücklich zur Erledigung einem Komitee zugewiesen wurden
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit des Präsidenten sowie weiterer Vorstandsmitglieder, die alle zusammen die Mehrheit des Vorstandes bilden, erforderlich. Bei Stimmgleichheit dirimiert der Vorsitzende.

## **§ 12 Agenden der Funktionäre**

Der Präsident vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

Der Schriftführer verfasst alle die vom Verein ausgehenden Schriften und bewahrt die Korrespondenz auf.

Der Kassier besorgt die Einkassierung und Auszahlung sowie deren Verbuchung.

## **§ 13 Die Rechnungsprüfer**

- 1) Die Hauptversammlung der Oldtimer Vereinigung internationaler Pässefahrer wählt aus den Mitgliedern jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, wobei die Wahl eines neuen Rechnungsprüfers jedes Jahr auf zwei Jahre erfolgt. Diese Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der geldlichen Gebarung der Oldtimer Vereinigung internationaler Pässefahrer, insbesondere die Überprüfung des Jahresabschlusses und der Vorschlag an die Hauptversammlung zur Entlastung der Finanzverwaltung.

## **§ 14 Schiedsgericht**

- 1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den letzteren untereinander entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Dieses wird so zusammengesetzt, dass jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zu Schiedsrichtern wählt, die ihrerseits wieder ein drittes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen.
- 2) Kommt über die Wahl des Obmannes eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen die ordentliche oder die eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder endgültig mit Stimmenmehrheit.

## **§ 15 Auflösung des Vereines**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines wird mit  $\frac{3}{4}$  Majorität in einer eigens hierfür bestimmten Hauptversammlung beschlossen.
- 2) Im Falle der freiwilligen Auflösung hat dieselbe Hauptversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens gemeinnützig zu beschließen.

- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundeabgabenordnung zu verwenden.